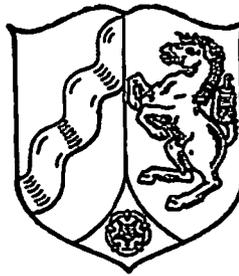


## Beglaubigte Abschrift

11 XIV (B) 78/16  
AG Paderborn  
5 T 368/16  
LG Paderborn



Erlassen am 09.03.2017  
durch Übergabe an die Geschäftsstelle  
Ohagen, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## Landgericht Paderborn

### Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend Herrn  , geb. am  , letzter Aufenthaltsort: UfA  
Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,

#### Beteiligte des Beschwerdeverfahrens:

1. der o. g. Betroffene,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Niedenthal, Marktstraße 2 -  
4, 33602 Bielefeld,

2. das Ausländeramt der Stadt Bonn, Oxfordstraße 19, 53111 Bonn,

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn  
am 06.03.2017

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Woyte, die Richterin am Landgericht  
Kühle und die Richterin am Landgericht Hovemeier

**beschlossen :**

Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 31.10.2016 wird festgestellt,  
dass die Haftanordnung des Amtsgerichts Bonn durch den Beschluss vom

18.10.2016 den Betroffenen im Zeitraum vom 18.10.2016 bis zu dessen Aufhebung am 09.11.2016 in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Stadt Bonn auferlegt. Im Übrigen findet eine Auslagenerstattung nicht statt.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Der Betroffene ist georgischer Staatsangehöriger und reiste zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt in 2016 in das Bundesgebiet ein. Im Rahmen von Ermittlungen im Anschluss an eine Festnahme des Betroffenen in Bonn durch die Polizei am 12.10.2016 ergab sich, dass das Schengenvisum in dem mitgeführten Pass gefälscht war. Der Betroffene wurde in Hauptverhandlungshaft genommen.

Am 13.10.2016 hat der Betroffene einen Asylantrag gestellt.

Unter dem 18.10.2016 hat die Beteiligte zu 2) dem bei dem Amtsgericht Bonn einen Antrag auf Anordnung der Sicherungshaft für die Dauer von 4 Wochen gestellt. Hinsichtlich des Inhalts des Antrags wird Bezug genommen auf Bl. 1-16 d. A.

Mit Entscheidung vom gleichen Tag hat die Beteiligte zu 2) dem Betroffenen gegenüber die Abschiebung nach Georgien angedroht.

Mit Beschluss vom 18.10.2016 hat das Amtsgericht Bonn (Az. 50 XIV 4890 B) gegen den Betroffenen nach vorheriger Anhörung Sicherungshaft bis zum 15.11.2016 verhängt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung und der Gründe des Beschlusses wird auf Bl. 18 – 23 d. A. Bezug genommen.

Die Haft wurde in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren vollzogen.

Unter dem 28.10.2016 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitgeteilt, dass das Asylverfahren im nationalen Verfahren erfolgen werde, nachdem eine Übernahme nach DUBLIN III durch Litauen abgelehnt worden war. Eine Anhörung des Betroffenen im Asylverfahren war für den 10.11.2016 angekündigt.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 31.10.2016, Bl. 30 d. A. hat der Betroffene gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt. Das Amtsgericht Bonn hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Mit Schreiben vom 04.11.2016, Bl. 39 – 40 d. A. hat die Beteiligte zu 2) den Haftantrag weiter ergänzt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 09.11.2016 ist das Verfahren an das Amtsgericht Paderborn abgegeben worden.

Mit Beschluss vom gleichen Tag hat das Amtsgericht Paderborn den zwischenzeitlich gestellten Haftverlängerungsantrag der Beteiligten zu 2) zurückgewiesen und zugleich die Haftanordnung vom 18.10.2016 gem. § 426 FamFG aufgehoben. Hinsichtlich der Begründung wird Bezug genommen auf Bl. 61-65 d. A. Der Betroffene ist daraufhin aus der UfA entlassen worden.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10.11.2016, Bl. 50 – 54 d. A. ist die Beschwerde weiter begründet worden.

Mit Entscheidung vom 11.11.2016 ist das Beschwerdeverfahren an die Beschwerdekammer des Landgerichts Paderborn abgegeben worden.

Mit weiterem Schriftsatz vom 01.12.2016, Bl. 77 d. A. hat die Verfahrensbevollmächtigte einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit gestellt.

## II.

Die Beschwerde ist gem. §§ 58, 62 FamFG zulässig, insbesondere form- und fristgemäß eingelegt. Auf Seiten des Betroffenen besteht aufgrund der potentiellen Rechtsverletzung durch die Inhaftierung das nach § 62 Abs. 1 FamFG erforderliche Feststellungsinteresse für die hier erhobene Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde, nachdem sich die ursprüngliche Beschwerde nach Aufhebung des angefochtenen Beschlusses erledigt hat (vgl. BGH, Beschluss vom 31.01.2013 – V ZB 22/12).

Soweit mit der Beschwerde vorgebracht wird, es mangle an einem ordnungsgemäßen Nichtabhilfeverfahren im Sinne des § 68 FamFG, war dem Antrag auf Zurückverweisung gem. § 69 Abs. 1 FamFG nicht nachzukommen, da Mängel des amtsgerichtlichen Abhilfeverfahrens der Durchführung des Beschwerdeverfahrens nicht entgegenstehen. Das Beschwerdegericht ist zu einer eigenen Entscheidung befugt (vgl. BGH, Beschluss vom 17.06.2010 – V ZB 13/10; Keidel, FamFG, 19. Auflage 2017, § 68 Rn. 34).

Der Feststellungsantrag hat auch in der Sache Erfolg. Die Vollziehung der Haft war von Anfang an rechtswidrig.

Der Haftantrag vom 18.10.2016 erfüllt nicht die Anforderungen des § 417 FamFG. Diese Voraussetzung hat das Gericht während des gesamten Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Erforderlich sind für Anträge auf Anordnung der Abschiebungshaft neben den Angaben zu Identität und gewöhnlichem Aufenthalt des Betroffenen auch Darlegungen zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zur zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Die Darlegungen hierzu dürfen knapp gehalten sein, müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falls ansprechen. Sie müssen auf den konkreten Fall zugeschnitten sein; Leerformeln und Textbausteine genügen nicht (st. Rspr.: BGH, Beschluss vom 10.05.2012, V ZB 246/11, Rdnr. 9, m.w.N.). Hinsichtlich der Durchführbarkeit der Abschiebung sind auf das Land bezogene Ausführungen erforderlich, in das der Betroffene abgeschoben werden soll. Anzugeben ist, ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen in das betreffende Land üblicherweise möglich sind. Ferner bedarf es konkreter Angaben zum Ablauf des Verfahrens und einer Darstellung, in welchem Zeitraum die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 15.07.2015 – Az: V ZB 165/13). Diesen Anforderungen wird der Haftantrag der Beteiligten zu 2) vom 18.10.2016 nicht gerecht. Zwar wird darin das Verfahren zur Beschaffung von Ersatzpapieren dargestellt. Es fehlt jedoch an der Darstellung der konkret im Fall des Betroffenen erforderlichen und durch die Beteiligte zu 2) eingeleiteten Bearbeitungsschritte sowie deren zeitliche Abfolge insbesondere auch zur Flugbuchung. Zwar können Antragsmängel während des Verfahrens geheilt werden, jedoch nur für die Zukunft (vgl. BGH, Beschluss vom 24.09.2015 - V ZB 3/15). Erst mit weiterem Schreiben vom 04.11.2016 hat die Beteiligte zu 2) die konkreten Verfahrensschritte im zeitlichen Ablauf dargestellt, so dass die Haftanordnung aufgrund von Antragsmängeln jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt rechtswidrig war.

Die Haftanordnung stellt sich über diesen Zeitpunkt hinaus aber auch aus einem anderen Grund als rechtswidrig dar.

Denn es liegt ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot vor, wonach verlangt wird, dass die Abschiebungshaft als Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 104 GG i. V. m. Art. 5 Abs. 1 EMRK auf das unbedingt erforderliche Maß

beschränkt wird und die Ausländerbehörde die Abschiebung ohne unnötige Verzögerung betreibt (vgl. BGH, Beschluss vom 26.09.2013 - V ZB 2/13). Die Haft darf nur dann aufrechterhalten werden, wenn die Behörde die Abschiebung des Betroffenen ernstlich betreibt, und zwar, gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, mit der größtmöglichen Beschleunigung (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 18.08.2010 – Az: V ZB 119/10). Dabei sind der beteiligten Ausländerbehörde auch von dem zuständigen Bundesamt zu vertretende Verstöße gegen das Beschleunigungsgebot zuzurechnen (vgl. LG Traunstein, Beschluss vom 14.10.2015 – 4 T 586/15 m. w. N.). Der Betroffene befand sich im vorliegenden Fall spätestens seit dem 13.10.2016 in Haft, zunächst in Hauptverhandlungshaft und im Anschluss daran in Abschiebehaft. Der Asylantrag datiert vom 13.10.2016. Spätestens nachdem am 28.10.2016 offenbar war, dass das Asylverfahren im nationalen Verfahren durchzuführen war, hätte das BAMF tätig werden müssen. Gründe dafür, dass die Anhörung erst am 10.11.2016 erfolgen sollte, mithin erst rund 3 Wochen nach Antragstellung und nach Anordnung der Abschiebehaft und 13 Tage nach Kenntnis des BAMF davon, dass der Asylantrag im nationalen Verfahren durchzuführen war, sind nicht dargelegt oder sonst ersichtlich.

Ob auch die weiteren mit der Beschwerde geltend gemachten Verstöße vorgelegen haben, bedarf danach keiner weiteren Entscheidung mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 2, 430 FamFG, Art. 5 EMRK analog.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 2, Abs. 3 GNotKG.

Die Rechtsbeschwerde ist für die beteiligte Ausländerbehörde nach § 70 Abs. 3 Satz 2 FamFG nicht ohne Zulassung statthaft. Sie war hier nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert.

Paderborn, 06.03.2017

5. Zivilkammer - 2. Instanz

Woyte

Kühle

Hovemeier

Beglaubigt

Ohagen  
Justizbeschäftigte

